

Das elektronische Fortbildungspunktekonto: Vorteile und Nutzen

Die gesetzlichen Regelungen zur Fortbildungspflicht für Vertragsärzte/innen und Fachärzte/innen im Krankenhaus (§§ 95 d und 137 SGB V) haben einen enormen Aufwand bei der Gestaltung des Fortbildungsnachweises zur Folge. Das elektronische Punktekonto wird uns helfen, diesen Aufwand zu minimieren. In den vergangenen Jahren fand die Überprüfung des Fortbildungsnachweises durch Sichtung von Teilnahmebescheinigungen in Papier-Form statt. Würde der Nachweis der Fortbildungspflicht zukünftig weiterhin auf diese Weise bearbeitet, kämen auf die Ärztekammer Westfalen-Lippe zur Ausstellung der Fortbildungszertifikate ca. 1,5 Millionen Teilnahmebescheinigungen zu. Die Folgen liegen auf der Hand: steigende Personalkosten und Bearbeitungsstau.

Um also die durch die Fortbildungspflicht zu erwartende gewaltige Datenflut zu bewältigen und die Anrechnung der Punkte möglichst rasch abwickeln zu können, müssen die Massen von eingereichten Papier-Teilnahmebescheinigungen der Kammerangehörigen vermieden werden. Diesem Zweck dient das elektronische Fortbildungspunktekonto.

Nutzen für alle Beteiligten

Das Elektronische Fortbildungspunktekonto erleichtert nicht allein den Ärztekammern die Erfassung der von ihren Kammerangehörigen erworbenen Fortbildungspunkte, es bietet Ärztinnen und Ärzten zusätzlich die Möglichkeit, sich jederzeit über den heimischen PC einen Überblick über ihre besuchten registrierten Fortbildungsmaßnahmen und den aktuellen Stand des Fortbildungspunktekontos zu verschaffen. Das Fortbildungspunktekonto ist deshalb auch ein Service für Sie.

Fortbildung findet bekanntlich nicht nur in Westfalen-Lippe statt. Damit der Nutzen des Punktekontos wirklich greifen kann, darf die Erfassung von Fortbildungspunkten nicht an Kammergrenzen Halt machen. Die

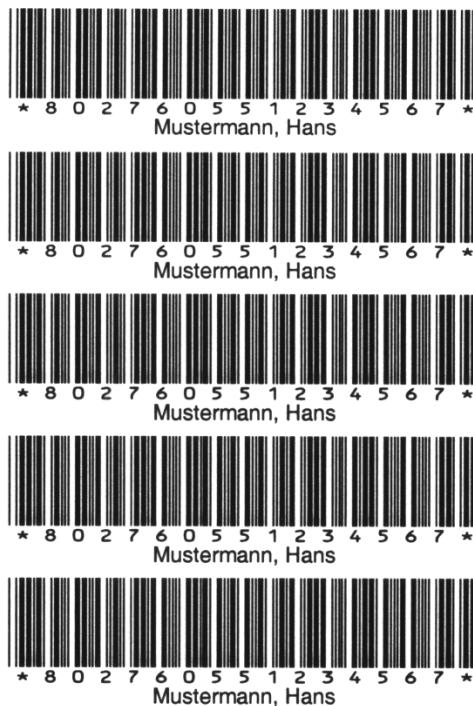
Lösung für diese Anforderung heißt EIV – elektronischer Informations-Verteiler (siehe Westfälisches Ärzteblatt 11/05). Ende November 2005 haben die Kammerangehörigen der Ärztekammer Westfalen-Lippe einen

Fortbildungspunkte über die Veranstalter via EIV auf das jeweilige Fortbildungspunktekonto fließen zu lassen.

Eines ist dabei selbstverständlich: Die EFN wird ausschließlich zur Übermittlung der Fortbildungspunkte des Veranstaltungsteilnehmers an die zuständige Ärztekammer verwendet und lässt keine Rückschlüsse auf andere Daten, als die, die zur Personenidentifikation führen (Name, Vorname, Geburtsdatum), zu. Mit Einverständnis des jeweiligen Vertragsarztes ist eine Weitergabe der Daten an die Kassenärztliche Vereinigung möglich. Somit kann der vom Gesetzgeber geforderte Fortbildungsnachweis gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung einfach über das elektronische Fortbildungspunktekonto erbracht werden.

Künftig ist von Teilnehmern also nur noch zu beachten, sich bei einer Veranstaltung mit der EFN entweder durch Einkleben der Barcode-Etiketten in eine Anwesenheitsliste oder durch Einscannen des Barcodes seitens des Veranstalters registrieren zu lassen. Die Übermittlung der Punkte erfolgt dann automatisch per EIV an die zuständige Ärztekammer.

Das Punktekonto vereinfacht damit die Verwaltung der erworbenen Fortbildungspunkte für jede Ärztin/jeden Arzt. Die mit der Anrechnung auf die Fortbildungspflicht verbundenen Prozesse werden transparenter, der Bürokratie-Abbau auf diese Weise vorangetrieben.



Mit Hilfe solcher Barcodes finden Fortbildungspunkte sicher Ihren Weg auf das individuelle Punktekonto.

Fortbildungsausweis und ein Kontingenç von Klebe-Etiketten mit der fünfzehnstelligen Einheitlichen Fortbildungsnummer (EFN) jeweils in Barcode-Form und Ziffernfolge erhalten. Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, um die erworbenen